

EINE ETAPPE KURPFÄLZER KONFESSIONSGESCHICHTE

*Die Vorrede zu Konkordienformel/Konkordienbuch und Kurfürst Ludwig VI.**

von Irene Dingel

Wie jede größere Veröffentlichung oder auf öffentliche Wirkung zielende Schrift, so wurde auch das Konkordienbuch von den für die Erstellung und den Druck verantwortlichen Fürsten und Theologen mit einer Vorrede versehen. Dies ist auf den ersten Blick nichts Ungewöhnliches, und der unbefangene Leser damals und heute nimmt den Text der „Praefatio“ als eine nicht übermäßig lange, wohl ausgewogene Hinführung zum eigentlichen Inhalt des Konkordienbuchs zur Kenntnis. Hintergründe für die Erstellung des Konkordienwerks werden aufgezeigt und verschiedene inhaltliche Schwerpunkte angerissen. Dennoch fallen sogleich zwei Faktoren auf, die der Vorrede einen besonderen Stellenwert geben. Das ist zum einen ihr nicht auf das Konkordienbuch als Ganzes, sondern speziell auf die Konkordienformel zugespitzter Bezug und zum anderen die am Ende der Vorrede angehängte lange Liste von Unterschriften. Nicht der oder die Verfasser der Vorrede bzw. der Konkordienformel zeichnen verantwortlich, sondern Kurfürsten, Fürsten und Stände stehen mit ihrem Namen für den vorangestellten Inhalt. Allein schon dies weist darauf hin, daß die Vorrede zum Konkordienbuch weit über das hinausgeht, was man gemeinhin von Vorworten erwartet. Sie hatte vielmehr eine entscheidende Funktion in dem langen Prozeß lutherischer Bekenntnisbildung erhalten und setzte den ausschlaggebenden Endpunkt unter die vielfältigen Bemühungen um konfessionelle Einigkeit, die mit der Konkordienformel zu einem vorläufigen Abschluß kamen. Man kann sagen: die Vorrede war das letzte Wort in dieser Angelegenheit, wenn man einmal von den darauffolgenden Streitigkeiten um die Concordia absieht¹.

Noch vor der Erstellung der Vorrede hatte man im Jahre 1578 in Dresden damit begonnen, das Konkordienbuch als neues Corpus Doctrinae, d.h. als eine Sammlung normgebender Schriften für Glauben, Lehre und Bekenntnis, zum Druck zu bringen, um eine überterritoriale Eintracht herzustellen. Schon in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts war dieser Terminus „Corpus Doctrinae“ geläufig, allerdings zunächst, um in loser Auswahl jene biblischen oder auch bekenntnismäßigen Schriften zu bezeichnen, aus denen der Gesamtzusammenhang christlicher Lehre hervorgeht und die so – als eine „analogia fidei“ – Orientierung für den Glauben bieten konnten. Sehr bald diente er aber auch dazu, bestimmte Zusam-

* Es handelt sich um die deutsche Fassung eines auf Englisch im März 2001 in den USA gehaltenen Vortrags, zuerst publiziert: Lutheran Quarterly, 15 (2001) 373–395.

¹ Zu diesen Streitigkeiten vgl. Irene Dingel, Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63).

menstellungen von Bekenntnis- oder Lehrtexten zu bezeichnen. Diese zunächst noch inoffiziellen Auflistungen umfaßten nicht nur die drei altkirchlichen Symbole, die *Confessio Augustana* (CA) und ihre Apologie, sondern auch, je nach konfessioneller Ausrichtung, die Katechismen Luthers, Melanchthons *Loci communes* und gegebenenfalls weitere Schriften Melanchthons. Seit dem Jahre 1560 schließlich, mit der Erstellung des *Corpus Philippicum* oder *Corpus Doctrinae Misnicum*, erhielt die Bezeichnung *Corpus Doctrinae* ihre spezifische Bedeutung als offizielle lehr- und bekenntnismäßige Norm für den Konfessionsstand eines Territoriums oder einer Reichsstadt. Noch kurz vor Melanchthons Tod war diese Sammlung von dem Leipziger Buchdrucker und Verleger Ernst Vögelin erstellt worden. Sie wurde wenig später in Kursachsen eingeführt und wirkte vorbildlich auf die Erstellung weiterer territorial ausgerichteter *Corpora Doctrinae*², die in ihrer unterschiedlichen Zusammenstellung eine konfessionelle Vielfalt repräsentierten. Das Konkordienbuch sollte diese lehrmäßige Zersplitterung überwinden helfen. Bisher allerdings war es nicht gelungen, sämtliche evangelischen Stände und freien Städte des Reichs mit Hilfe der Konkordienformel unter einem gemeinsamen Bekenntnisstand zu einigen, so daß die Bemühungen darum, Widersprüche zu entkräften und weitere Unterzeichner zu gewinnen, fortgesetzt wurden. Aber Kurfürst August von Sachsen, neben Ludwig von Württemberg und Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel der entscheidende Beförderer des Konkordienwerks³, und Kurfürst Johann Georg von Brandenburg hatten sich dazu entschieden, den Druck des Einigungswerks, das die zurückliegenden innerprotestantischen Kontroversen endgültig beizulegen versprach, nicht länger hinauszuzögern⁴. Die in Aussicht genommene offizielle Publikation sollte das Konkordienbuch dann später verbindlich machen. Und so konnte der Württemberger Theologe und engagierte Architekt der Konkordienformel, Jacob Andreae, dem sächsischen Kurfürsten am 12.4.1579 mitteilen, daß für den Druck nun nur noch die Vorrede und die Liste mit allen eingeholten Unterschriften fehle⁵. Andreae wollte diese Unterschriftenliste, die Tausende von Namen umfaßte, möglichst vollständig publizieren und versicherte dem Kurfürsten, daß dazu nun nicht mehr allzu viele Seiten erforderlich seien, da allein schon ca. 650 Na-

2 Vgl. dazu Irene Dingel, Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses: Der Theologe Melanchthon, hg. v. Günter Frank, Stuttgart 2000 (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 5), 195–211.

3 In diese Rolle trat der Kurfürst nach den sogenannten „kryptocalvinistischen“ Wirren von 1574 in Kursachsen, vgl. dazu Ernst Koch, Art. Konkordienformel: TRE 19 (1990), 478–480, und Irene Dingel, Die Torgauer Artikel (1574) als Vermittlungsversuch zwischen der Theologie Luthers und der Melanchthons: Praxis Pietatis Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Wolfgang Sommer zum 60. Geburtstag, hg. v. Hans-Jörg Nieden und Marcel Nieden, Stuttgart 1999, 119–134. Bis 1578 hatte noch Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel an seiner Seite gestanden. Dann jedoch war wegen der katholischen Weihe seines vierzehnjährigen Sohnes Heinrich Julius zum Administrator des Stiftes Halberstadt (am 6.12.1578) und der Tonsurierung seiner beiden jüngeren Söhne eine tiefe Entfremdung zwischen ihm und dem Braunschweiger Prediger und Mitverfasser der Konkordienformel Martin Chemnitz eingetreten. Julius hielt sich fortan vom Konkordienwerk fern. Vgl. dazu insgesamt Inge Mager, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag – Rezeption – Geltung, Göttingen 1993 (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 33), 325–370.

4 Mit dieser Frage hatte sich eine Theologenkommission beschäftigt, bestehend aus Jacob Andreae, Jacob Heerbrand, Theodor Schnepff, Johannes Brenz, Lukas Osiander, Wilhelm Holder, Eberhard Bidembach und Johannes Mager, die am 23.9.1578 in Bebenhausen tagte. Ihr Bedenken ist referiert und auszugsweise abgedruckt bei Theodor Pressel, Churfürst Ludwig von der Pfalz und die Konkordienformel: Zeitschrift für die historische Theologie N.F. 37 (1867), 287–293 (Der gesamte Artikel findet sich 3–142, 268–318, 444–470, 473–605; im folgenden abgekürzt zitiert: ZHTh).

5 Vgl. dazu Pressel: ZHTh 590f.

men auf einen Druckbogen gebracht werden könnten⁶. Bei der Werbung um Beitritt zum Konkordienwerk war man nämlich im allgemeinen so vorgegangen, daß diejenigen Stände, die das Konkordienwerk befürworteten und unterstützten, Theologenkommissionen einsetzten. Diese bereisten das Land und gaben den eigens versammelten theologischen Amtsträgern, d.h. Professoren, Pfarrern und Lehrern, zunächst einige Informationen über Anlaß und Entstehung der Konkordienformel, bevor im Anschluß daran der gesamte Text verlesen und zur Unterschrift aufgefordert wurde⁷. Dieses Verfahren wurde allerdings nicht überall durchgeführt. Denn die abschließende Überarbeitung der Konkordienformel im Jahre 1577 im Kloster Bergen, bei der man versucht hatte, die eingegangenen kritischen Stellungnahmen zu berücksichtigen, hatte nicht alle Kritikpunkte beseitigen und nicht alle Gegner gewinnen können, so daß weiterhin eine nicht unbeträchtliche Opposition bestand. Gerade unter diesem Aspekt hielt es Andreae für geraten, möglichst viele Unterschriften abzdrukken, um deutlich zu machen, daß das Konkordienwerk „nicht ein eigensinnig Werk etlicher weniger Theologen [sei], wie bis daher Etliche vorgegeben, sondern so vieler tausend Kirchenlehrer einhelliger christlicher Konsens“⁸. All jene Fürsten und Städte aber, die bei ihrer distanzierten Haltung geblieben waren, versuchte man mit Hilfe einer eigens dazu abgefaßten Vorrede zu gewinnen. Zu ihnen gehörte auch Ludwig VI. von der Pfalz, den August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg mit ihren Theologen unbedingt als dritten evangelischen Kurfürsten für das Konkordienwerk gewinnen wollten. Die Praefatio sollte deshalb dem Pfälzer wie auch allen übrigen Kritikern und Zögerern sozusagen eine Brücke zu dem Einigungswerk bauen, indem sie versuchte, auf weiterhin bestehende kontroverse Fragen einzugehen und vermittelnde Formulierungen zu finden. Insofern stellte die Entscheidung für die Erstellung einer Vorrede und die durch Unterschrift beurkundete zustimmende Annahme oder endgültige Ablehnung jener Vorrede die entscheidende und letzte Stufe vor dem Abschluß des Konkordienwerks dar. Dem waren verschiedene ausführliche Beratungen über eine angemessene Konzeption der Praefatio vorausgegangen, die Leitaspunkte für Verständnis und Interpretation der Konkordienformel vorgeben sollten. Die Vorrede wurde daher zuallerletzt gedruckt und dann als abschließender Bestandteil in das Konkordienbuch eingefügt. An sie angehängt erschienen zwar nicht – wie Andreae dies noch gewünscht hatte – die allseits eingeholten Unterschriften in ihrer Gesamtheit, aber – nach politischer Bedeutung gestaffelt – die Namen der unterzeichneten Fürsten und Städte des Reichs mit dem schließlich gewonnenen pfälzischen Kurfürsten an erster Stelle⁹.

Schon aus dieser Ausrichtung der Vorrede zu Konkordienbuch und Konkordienformel ergibt sich ihre inhaltliche Bedeutung. Sie greift nämlich solche Themen

6 Vgl. Pressel: ZHTh 591.

7 Die vom sächsischen Kurfürsten eingesetzte Kommission bestand aus Jacob Andreae, Nikolaus Selnecker und Polycarp Leyser. Vgl. dazu und zu dem Vorgehen im einzelnen Pressel: ZHTh 38–39, und, weitere Territorien betreffend, Werner-Ulrich Deetjen, *Concordia Concors — Concordia Discors*. Zum Ringen um das Konkordienwerk im Süden und mittleren Westen Deutschlands: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, hg. v. Martin Brecht und Reinhard Schwarz. Stuttgart 1980, 329–334.

8 Jacob Andreae an den Kurfürsten von Sachsen, 12.4.1579, zitiert nach Pressel: ZHTh 591.

9 Die Namen der Pfarrer und Lehrer von vielen, freilich nicht allen Territorien und Städten, die dem Konkordienwerk beitraten, wurden in einigen frühen Ausgaben des Konkordienbuchs abgedruckt, z. B. im Konkordienbuch, Dresden: Matthes Sto(e)ckel und Gimmel Bergen, 1580.

auf, die in Bekenntnisentwicklung und Konfessionsbildung des Luthertums strittig gewesen waren, durch Konkordienformel und Konkordienbuch nur zum Teil beigelegt wurden und auch noch in den kontroversen Reaktionen nach der Publikation des Werks weiter diskutiert wurden. Durch den anfänglichen Einspruch des Pfälzer Kurfürsten wurden sie vor der Ratifizierung der Konkordienformel noch einmal lautstark in die Debatte gebracht. Aus seinem Munde hatten sie um so mehr Gewicht, als der Pfälzer ja eigentlich durchaus zum Luthertum tendierte. Die Vorrede nun sollte ihn aber auch für das Luthertum der Konkordienformel gewinnen. Der Stellenwert und die ursprüngliche Intention dieser nachträglich konzipierten Praefatio zu Konkordienformel und Konkordienbuch wird also nur auf dem Hintergrund der Verhältnisse in der Kurpfalz recht verständlich. Von daher erschließen sich auch ihre inhaltlichen Besonderheiten und ihre beabsichtigte Wirkung.

Der Konfessionswechsel in der Pfalz und seine Bedeutung für das Konkordienwerk

Nach dem Tod Kurfürst Friedrichs III. von der Pfalz (26.10.1576), der sein Land im Jahre 1563 mit dem Heidelberger Katechismus, einer entsprechenden Kirchenordnung, landesweiten Änderungen der kirchlichen Zeremonien und Neubesetzungen von Professoren- und Pfarrstellen dem reformierten Bekenntnis zugeführt hatte, übernahm im Jahre 1576 dessen ältester Sohn Ludwig die Regierung. Dies bedeutete einen erneuten Konfessionswechsel¹⁰, denn Ludwig schaffte unter Rückgriff auf die Kirchenordnung seines Vorgängers Ottheinrich¹¹ die durch seinen Vater eingeführten Änderungen wieder ab. Dieser konfessionelle Umschwung war für die Konkordiensache ähnlich bedeutend wie der zu jenem Zeitpunkt erst weniger als drei Jahre zurückliegende Sturz des sogenannten Kryptocalvinismus in Kursachsen. Denn er ließ die Theologen der Konkordienformel darauf hoffen, nun auch in dem einflußreichen Pfälzer Kurfürsten einen Bundesgenossen für ihr Anliegen zu finden, das seit 1574 in August von Sachsen bereits einen engagierten Förderer gewonnen hatte. Aber Ludwig, dem man schon früher das Torgische Buch zugesandt hatte, blieb vorerst bei seinem distanzierten Verhältnis. Das betraf auch die 1577 im Bergischen Buch¹² vorliegende, umgearbeitete Fassung des Torgischen Buchs. Er bezog eine Zwischenposition, die im Sinne seiner behutsamen Lutheranisierung¹³ des Landes zunächst noch den Mittelweg zwischen den strengen Befürwortern und den entschiedenen Gegnern des Konkordienwerks durchzuhalten versuchte. Damit aber begab sich Ludwig zwischen die Fronten. Und so begann ein

10 Zur Situation der Kurpfalz beim Regierungsantritt Ludwigs VI. vgl. Dingel, *Concordia controversa*, 100–110.

11 Ottheinrich hatte mit dieser Kirchenordnung von 1556 die Kurpfalz der Reformation zugeführt; vgl. Emil Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Kurpfalz*. Bd. 14, Tübingen 1969, 23–25. 113–220.

12 Schon am 11.7.1576 hatte man Ludwig das Torgische Buch überstellt, das im Mai 1577 im Kloster Bergen überarbeitet wurde. Das Torgische Buch ist die letzte Vorstufe der Konkordienformel (= Bergisches Buch).

13 Für dieses behutsame Vorgehen, das in der älteren Literatur stets als unentschlossenes Zögern dargestellt worden ist, spricht zunächst sein bereits erwähnter Rückgriff auf die Kirchenordnung Ottheinrichs, die keineswegs streng lutherisch festgelegt war. Außerdem ist daran zu erinnern, daß der auf lutherischer Seite behaltene Exorzismus bei der Taufe von Ludwig VI. nicht wieder eingeführt wurde. Vgl. zu seiner Haltung auch Volker Press, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619*, Stuttgart 1970 (Kieler historische Studien 7), 267–298, und Dingel, *Concordia controversa*, 104.

verbissenes Ringen beider Seiten um den jungen Kurfürsten. Beide Parteien – Kurfürst August von Sachsen und die Theologen der Konkordienformel auf der einen Seite, Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel und Fürst Joachim Ernst von Anhalt auf der anderen – versuchten, Ludwig jeweils für sich und ihre Positionen zu gewinnen¹⁴. Tatsächlich stimmten seine Beanstandungen gegen das Konkordienwerk in grundsätzlichen Punkten mit den Anliegen Hessens, Anhalts und auch vieler anderer Konkordiengegner überein. Dazu gehörte z. B. seine schon früh geäußerte Kritik daran, daß das Konkordienbuch als geplantes neues *Corpus Doctrinae*, auf dessen Bestandteile die später so genannte Konkordienformel in ihren einzelnen Artikeln ja immer wieder rekurrierend Bezug nimmt, einen entscheidenden Teil der Schriften Melanchthons ausblendete, die in bisher bestehenden *Corpora Doctrinae* noch uneingeschränktes Ansehen genossen. Durch die in Aussicht genommene neue Zusammenstellung, die aus Melanchthons Feder lediglich die *Confessio Augustana invariata* und die Apologie aufnahm, sah Ludwig nun nicht nur die Theologie Luthers und Melanchthons in unzulässiger Weise voneinander getrennt, sondern vor allem jene jetzt unberücksichtigt gebliebenen Schriften Melanchthons in Mißkredit gezogen¹⁵. Dies mußte natürlich in erster Linie die *Loci communes* und die *Confessio Augustana variata* betreffen, die zum festen Bestandteil des *Corpus Doctrinae Philippicum* gehörten, welches wiederum in zahlreichen Territorien – darunter auch in Hessen und Anhalt – seit langem hohe Wertschätzung als lehrmäßige Norm genoß¹⁶. Mit dieser Kritik stand der Pfälzer Kurfürst übrigens keineswegs allein. Auch die Pommerschen Theologen¹⁷ hatten Anstoß daran genommen, daß das Torgische Buch ein neues *Corpus Doctrinae* verbindlich machen wollte und damit offenbar beabsichtigte, bereits angestammte und territorial jeweils unterschiedlich zusammengesetzte Bekenntnis- und Lehrnormen zu verdrängen. Um diesen Eindruck zu vermeiden, wurde deshalb schon bei der Überarbeitung zum Bergischen Buch die problematische Bezeichnung „*Corpus Doctrinae*“ überall getilgt. Das Bergische Buch, d.h. die *Formula Concordiae*, die sich in ihren 12 Artikeln als Kondensat der im Konkordienbuch enthaltenen Bekenntnisse und Lehrschriften versteht, sprach fortan nicht mehr von einem „*Corpus Doctrinae*“, sondern von dem „Summarischen Begriff, Grund, Regel und Richtschnur“¹⁸. Dies

14 Mit Landgraf Wilhelm bestand darüber hinaus eine familiäre Beziehung. Er war der Schwiegervater Ludwigs.

15 Diese Kritik Ludwigs, mit der er auf die Übersendung des Torgischen Buchs im Jahre 1576 reagierte, ist deutlich aus Andreaes antwortender Stellungnahme zu entnehmen; vgl. dazu den Auszug bei Pressel: ZHTh 10f. Vgl. zum Thema „*Corpus Doctrinae*“ den Abschnitt „Von dem summarischen Begriff, Grund, Regel und Richtschnur“ der *Solida Declaratio: Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Göttingen 11992, 833,1–838,14 (im folgenden abgekürzt zitiert: BSLK).

16 In Kursachsen hatte man es 1566 offiziell eingeführt. Dort war das *Corpus Doctrinae Philippicum* durch die Ausbreitung des Kryptocalvinismus verdächtig geworden. Pommern hatte es bereits 1561 zur verbindlichen Lehrnorm gemacht. Anhalt, Hessen, Nürnberg, Schlesien, Schleswig-Holstein und Dänemark wahrten lehrmäßige Nähe zum *Corpus Doctrinae Philippicum*. Zur inhaltlichen Zusammensetzung vgl. Dingel, *Normierung des Bekenntnisses*, 202–206.

17 Vgl. die unter der Federführung des Greifswalder Theologen Jacob Runge erstellte Zensur: Jacob Heinrich Balthasar, *Andere Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehöriger Schriften*, Nr. II, Greifswald 1725, 11–15; die gesamte Stellungnahme findet sich 9–83. Vgl. auch die Pommersche Kritik der Vorrede der Konkordienformel, a.a.O., 202–221.

18 BSLK 767,8–9 u. 833,1–2. Dieser Gebrauch macht zugleich die noch relativ offene Verwendung des Terminus „*Corpus Doctrinae*“ deutlich, der nicht nur eine Sammlung von Schriften bezeichnet, sondern auch ein einzelnes, sich auf allgemeine Lehrnormen beziehendes Bekenntnis, wie z. B. die Konkordienformel, als *Corpus Doctrinae* versteht. Vgl. zu diesem Problemkreis Dingel, *Normierung*, bes. 200–202.

CONCORDIA.



Christliche Widerholete Ein

mütige Bekandtniß nachbenandter
Churfürsten/Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession/
vnd derselben zu Ende des Buchs vnderschiedener Theologen
Lehre vnd Glaubens.

Mit angeheffter/in Gottes Wort/als
der einigen Richtschnur/wolgegründter Erklärung etlicher Ar-
tikel/ bey welchen nach D. Martin Luthers seligen Abster-
ben/ Disputation vnd Streit vor-
gefallen.

Duß eybelliger Vergleichung vnd Befehl obgedachter Chur-
fürsten/ Fürsten vnd Stände/ derselben Landen/ Kirchen/
Schulen vnd Nachkommen/ zum Vnderricht vnd War-
nung in Druck verfertigt.

Getruckt in der Churfürstlichen Statt Heidelberg

durch Johannem Spies

M. D. LXXXII

*Car. Palatini vniuers. ex dono illustris
mi electoris Sudouici Palatini 1592*

Vorrede.

Allen vnd jeden/denen
dieses vnser Schreiben zulesen für-
kömpt/ Entbieten wir die hernachbe-
nanten der Augspurgischen Confes-
sion zugethane Churfürsten/ Fürsten
vnd Stände im heiligen Reich Teut-
scher Nation/nach erforderung eines jeden Stands vnd
Würden/ vnser gebürliche Dienst/ Freundschaft/ gnedi-
gen Gruß/ vnd geneigten Willen/ auch vnterthenigste/
vnterthenige vnd willige dienst/ Vnd hiemit zu wissen.

Nach dem Gott der All-
mechtige zu diesen letzten zeiten der vergeng-
lichen Welt/ auß vnermesslicher Lieb/ Gnad
vnd Barmhertigkeit/dem Menschlichen Geschlecht das
Licht seines heiligen Euangelij vnd allein seligmachen-
den Wortes / auß dem Aberglaubischen Päpstlichen
Finsternuß Teutscher Nation/vnserm geliebten Vatter-
land/ rein / lauter / vnd vnerfalscht erscheinen vnd vor-
leuchten lassen/ Vnd darauff auß Göttlicher Propheeti-
scher Apostolischer Schrift ein kurtz Bekantnuß zusam-
men gefasset/so auff dem Reichstag zu Augspurg/ Anno
1530. weiland Keyser Carolo dem fünfften/hochlöblich-
ker gedächtnus / von vnsern Gottseligen vnd Christli-
chen Vorfahren / in Teutscher vnd Latenscher Sprach/
vbergeben / für allen Ständen des Reichs dargethan
vnd öffentlich durch die ganze Christenheit in der weiten
Welt außgebreitet worden vnd erschollen ist.

A ij

Als

war jedoch nur eine terminologische Modifikation und änderte nichts an der Tatsache, daß hinter Konkordienformel und Konkordienbuch weiterhin der Anspruch ihrer Verfasser und Förderer stand, genau das zu bieten, was man von einem Corpus Doctrinae erwartete, nämlich eine allgemein gültige Richtschnur der Lehre und ein einhelliges, konsensstiftendes Bekenntnis¹⁹. Während Pommern aber dem Konkordienwerk fernblieb, konnte der pfälzische Einspruch durch eine Stellungnahme Andreaes, in der – neben der Diskussion anderer Fragen – die terminologische Änderung angekündigt und der erstrebte Konsens der Schriften Luthers und Melanchthons betont wurde, zumindest teilweise abgemildert werden²⁰. Dennoch gelang es nicht, die Bedenken des Kurfürsten gänzlich auszuräumen²¹. Aus diesem Grunde entschied man sich auf dem Konvent von Schmalkalden, der die Pfälzer Abgesandten am 14. Oktober 1578 mit den kursächsischen, kurbrandenburgischen und braunschweigischen Theologen und Räten zusammenführte²², eine Praefatio zu erstellen, die dem Kurfürsten vor dem Druck zur Überprüfung und Unterschrift vorgelegt werden sollte. Dies ist der Grund, warum die Vorrede der Konkordienformel ganz gezielt auf einzelne Themen zurückkam. Auf diese Weise wurden die weiterhin bestehenden Einwände Ludwigs VI. erneut aufgenommen und einer offiziellen Lösung zugeführt. Historisch gesehen wandte sich die Vorrede also in erster Linie mit einer berechtigten Hoffnung auf Erfolg an den Pfälzer. Aber sie zielte durchaus auch auf die Allgemeinheit. Denn die hier diskutierten Fragen, einschließlich der Erklärungen zu dem hier neu entstehenden Corpus Doctrinae, lagen nicht nur im Interesse der Pfalz, sondern waren von übergreifender Bedeutung für das Verständnis und die Akzeptanz des Konkordienwerks. Diese Tatsache rechtfertigte es, eine solche werbende Stellungnahme als Vorrede der gesamten Öffentlichkeit zu übergeben, zumal man sich ja auch nach bereits begonnenem Druck des Einigungswerks um weitere Beitritte bemühen wollte. Die Theologen waren sich einig, daß „die Präfation wohl dermaßen formirt werden [könne], daß von diesem Werk Niemand abgeschreckt, sondern vielmehr freundlich dazu invitirt werde“²³.

19 Vgl. dazu insgesamt Dingel, *Concordia controversa*, 15–20.

20 Vgl. Andreae an Kurfürst Ludwig, 6.12.1576, auszugsweise abgedruckt bei Pressel: ZHTh 10–17. Hier führte Andreae aus: „Was dann das neue Corpus doctrinae belangt, inmaßen von andern Orten her auch erinnert worden, kann dasselbig wohl und füglich unterlassen und ohne diesen Titel allein die Bücher genannt und gesetzt werden, zu welchen wir uns alle einhellig als zur richtigen Erklärung unserer Meinung bekennen, unter welchen die zwei Schriften, als Konfession und Apologie, Philippus, die drei andern aber, nemlich die Schmalkaldischen Artikel, beide Katechismos Luther gestellt, dergestalt denn keine ärgerliche Separation der Bücher Lutheri und Philippi konfirmirt, sondern so lang sie öffentlich mit einander gestimmt, auch beisammen gehalten werden“. Vgl. Pressel 11. Im Hintergrund stand freilich auch die Erfahrung, daß sich „sakramentiererische“ Meinungen unter dem Corpus Doctrinae Philippicum in Kursachsen hatten unbemerkt verbreiten können; vgl. Pressel 13.

21 Ludwig VI. hatte aber auf dem Konvent von Schmalkalden Mitte Oktober 1578 seinen Beitritt zum Konkordienwerk immerhin in Aussicht gestellt. Vgl. zu dem Konvent Pressel: ZHTh 285–302. Die Absicht des Kurfürsten geht aus seiner Instruktion für seine Räte und Theologen auf dem Schmalkaldischen Konvent hervor, abgedruckt bei Pressel: ZHTh 293.

22 Von Kurpfälzer Seite waren anwesend die Räte Niklas von Schmidberg und Julius Mycillus sowie die Theologen Martin Schalling, M. Zeidler und Paul Scheckius. Die Konkordienseite wurde vertreten durch Jacob Andreae, Nikolaus Selnecker, Andreas Musculus, Christoph Körner, Martin Chemnitz, Jakob Gottfried und Heinrich Bruckmeyer. Auch von hessischer Seite waren mit Antonius von Wersabe und Dr. Hundt – freilich ungeladene – Teilnehmer dabei. Vgl. dazu Pressel: ZHTh 293 f.

23 So das Gutachten der in Bebenhausen tagenden Theologenkommission (o. Anm. 4); zit. nach Pressel: ZHTh 290.

Die Entstehung der Vorrede

Die Vorrede galt also als eine letzte Möglichkeit, Kritik am Konkordienwerk zu entschärfen und Widersprüche zu beschwichtigen. Es war Jacob Andreae, der mit der Erstellung einer solchen Praefatio beauftragt wurde. Schon Anfang Dezember 1578 legte er dem Kurfürsten von Sachsen zwei verschiedene Entwürfe vor, von denen der eine im Namen der Kurfürsten und Stände, d.h. der Unterzeichner der Formula Concordiae abgefaßt war, der andere dagegen im Namen der Theologen. Beide Fassungen wurden auf einer Konferenz in Jüterbog, zu der August von Sachsen die sechs Theologen der Konkordienformel und die Räte Johann von Werbisdorf und Haubold von Einsiedel eingeladen hatte, beraten. Am 28.1.1579 wurden sie im Namen der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg an Ludwig VI. von der Pfalz zur Begutachtung und Stellungnahme versandt. Erst nach Einholung seiner Reaktion wollte man noch einmal den Versuch unternehmen, auch Hessen und Anhalt für das Konkordienwerk zu gewinnen. Zunächst dachte man daran, beide Vorlagen zum Druck zu bringen und die Deklaration der Theologen als Nachwort an die Konkordienformel anzuhängen. Aber dieser Plan erwies sich als undurchführbar. Dem Pfälzer Kurfürsten wäre es am liebsten gewesen, er hätte seine Anliegen, bei denen die Beibehaltung der Autorität Melanchthons eine Rolle spielte, noch in den regulären Text der Formula Concordiae einarbeiten lassen können. Er forderte nach wie vor Veränderungen in der Konkordienformel selbst, aber zu einem solchen Eingriff in einen bereits von zahlreichen Ständen approbierten Text konnte und wollte man sich von Konkordienseite nicht mehr bereit finden. Schließlich erklärte sich Kurfürst Ludwig doch noch damit einverstanden, seine Anliegen in einer Vorrede behandelt zu sehen, allerdings unter der Voraussetzung, daß einige Änderungen vorgenommen würden. Die Deklaration der Theologen, die, ohne speziell den Pfälzer Einspruch im Blick zu haben, gezielt die wichtigsten Streitpunkte aufgriff, sollte vollkommen fallengelassen werden²⁴. Sie hatte nämlich – in insgesamt sieben Punkten – den Verzicht auf Schriften Melanchthons und auf die Nennung seines Namens ausführlich begründet (1), auf die Autorität der Schriften Luthers Bezug genommen und dabei zugleich ihre nachgeordnete Position hinter der Norm der Heiligen Schrift bekräftigt (2), die flacianische Erbsündenlehre erneut abgewehrt (3), die Rolle des freien Willens diskutiert und dessen *capacitas/apetudo passiva* im Vorgang der Bekehrung bestritten, während der Artikel II der Formula Concordiae (FC) dies noch in vermittelnder, auf die Melanchthonianer zugehenden Weise festgehalten hatte (4). Ebenso wurde Bezug genommen auf den Artikel V „Vom Gesetz und Evangelium“ (5), wobei hier deutlich hervortrat, daß Andreae Melanchthon zwar nicht ein unbiblisches, aber doch irreführendes Verständnis des Evangeliums anlastete, das nicht klar genug zwischen der Buß- und der Gnadenpredigt unterschied. Während sich die Kritiker des Konkordienwerks und Anhänger einer eher von Melanchthon geprägten Theologie von all dem brüskiert fühlen mußten, zeigte sich eine eher vermittelnde Haltung Andreaes darin, daß die Theologenvorrede mit Blick auf den Abendmahlsartikel, und damit den Pfälzer Wünschen konform, ausdrücklich **daran** festhielt, daß nur die Einsetzungsworte als alleinige Grundlage des realpräsentischen Verständnisses der Anwesen-

24 Vgl. dazu Pressel: ZHTh 452f.

heit Christi in Brot und Wein gelten sollten. Christologische Argumentationen seien lediglich durch die Abwehr gegnerischer Meinung veranlaßt und zusätzlich eingebracht worden. Dies traf ja bereits auf den Abendmahlsstreit Luthers mit Zwingli zu, in dessen Verlauf Luther auf dem Hintergrund der Zweinaturenlehre mit der möglichen Allgegenwart der Menschheit Christi argumentiert hatte (6). Diese christologischen Grundlegungen wurden dann freilich ins einzelne gehend rekapituliert, zumal der Pfälzer Kurfürst in melanchthonischer Tradition eine *abstrakte* Redeweise von den Naturen Christi und ihren Eigenschaften, d.h. eine Redeweise losgelöst von deren *konkreter* Bindung an die Person des Erlösers, vermieden wissen wollte. (7). Allein schon die Ausführlichkeit, mit der die letzten beiden Schwerpunkte in der Theologenvorrede diskutiert wurden, zeigt, wie umstritten diese Themen bereits im Vorfeld der Erstellung der Konkordienformel ebenso wie in ihrer Wirkungsgeschichte waren. Dies betraf nicht zuletzt auch die Frage der Verwerfungen und der Verwendung des „Damnamus“. Der Kurfürst von der Pfalz hatte auf die Vermeidung dieser Vokabel gedrängt. Andreae wandte sich allerdings hier entschieden gegen seine Wünsche, indem er die Berechtigung der Verwerfungspraxis aus der Heiligen Schrift aufwies²⁵. Insgesamt war also deutlich erkennbar, daß die Theologenvorrede nicht auf Vermittlung, sondern auf Legitimierung und Bekräftigung der Theologie der Konkordienformel angelegt war. Dies hätte sie bei einer Veröffentlichung zweifellos zu einem Quell weiterer Kontroversen gemacht, zumal Andreae dem Pfälzer Kurfürsten gegenüber nicht bereit zu sein schien, auch nur in einem der zur Debatte stehenden Punkte nachzugeben. Die Konkordienformel mußte deshalb akzeptieren, daß diese Version einer Vorrede auf entschiedene Ablehnung des Pfälzers stieß. Er empfahl, auf diesen Text vollkommen zu verzichten²⁶. Man entschied sich daraufhin, eine im Namen der weltlichen Stände konzipierte Vorrede in Form einer „historica narratio“ dem Konkordienwerk voranzustellen. Kurfürst August betraute seinen Rat Hartmann Pistorius mit der Abfassung. Dabei wurde freilich der Wortlaut der von Andreae in Jüterbog vorgelegten Fassung zugrundegelegt und weitgehend respektiert.

Die integrative Kraft der Vorrede

Die schließlich im Konkordienbuch abgedruckte Vorrede geht auf diese und verschiedene weitere kleinere Umarbeitungen zurück, zu denen sich Martin Chemnitz und Andreae noch einmal am 25.2.1580 im Kloster Bergen getroffen hatten²⁷. Denn erst nach mehrmaligen zusätzlichen Änderungen hatte sie schließlich die Zustimmung des Pfälzer Kurfürsten erhalten können²⁸. Das bedeutete zwar nicht, daß

25 Vgl. dazu den Abdruck der Theologenvorrede „Bericht der Theologen auf etliche fürgewendte Bedenken, auch des Gegentheils durch öffentlichen Druck und sonst wider das Buch der Konkordien vor Publicirung desselben ausgesprengte Schriften“, bei Pressel, Zwei Actenstücke zur Genesis der Concordienformel aus den Originalien des Dresdener K. Archivs: Jahrbücher für Deutsche Theologie 11 (1866), 711–742. Zu den Beanstandungen der Pfalz, wie sie auf der Konferenz von Schmalkalden vorgebracht wurden, vgl. Pressel: ZHTh 294.

26 Vgl. Pressel: ZHTh 448–453.

27 So Pressel: ZHTh 544.

28 Der Text ist abgedruckt bei Pressel: ZHTh 304–318, der die Änderungen kenntlich macht. Vgl. außerdem BSLK 739–762. Hier sind die Abweichungen aus dem textkritischen Apparat zu erschließen.

er nun auch sogleich bereit gewesen wäre, die Konkordienformel zu unterzeichnen, aber der Weg dorthin war in entscheidender Weise geebnet. Außerdem hatte man in einer zweiten Phase der Werbung damit begonnen, die Praefatio an jene Stände zu versenden, die bis dahin dem Konkordienwerk noch nicht beigetreten waren, um nun auch sie mit Hilfe der Vorrede zu gewinnen²⁹. Als das Konkordienbuch schließlich am 50. Jahrestag der Confessio Augustana, dem 25.6.1580, gedruckt erschien, trug es auch die Unterschrift Ludwigs VI. Die Vorrede hatte also den Abschluß des Konkordienwerks tatsächlich entscheidend befördert.

Sie bietet zunächst eine „narratio historica“ in Form einer auf ausgewählte Eckpunkte reduzierten Reformationgeschichte, an deren Ende Konkordienformel und Konkordienbuch zu stehen kommen. Die Reformation wird dabei unter dem Gesichtspunkt des Bekennens in den Blick genommen und beginnt deshalb nicht wie andere geschichtliche Rückblicke mit der Wiederentdeckung des Evangeliums durch Martin Luther, sondern stellt gezielt die Confessio Augustana an den Anfang und in den Mittelpunkt der Entwicklung: Gott der Allmächtige habe „zu diesen letzten Zeiten ... das Licht seines heiligen Evangelii und alleinseligmachenden Worts aus dem abergläubischen päpstlichen Finsternis ... rein, lauter und unvorfälscht erscheinen und vorleuchten lassen ...“, woraufhin „aus göttlicher, prophetischer, apostolischer Schrift ein kurz Bekenntnis zusammengefasst, so auf dem Reichstag zu Augsburg Anno etc. 30. ... Kaiser Carolo ... übergeben ... und ... in der weiten Welt ausgebreitet worden“³⁰ sei. Dieses Augsburger Bekenntnis – so betont die Vorrede – sei Ausdruck der reinen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten sei und in den drei altkirchlichen Symbolen kurz zusammengefaßt vorliege. Sie sei als ein der gegenwärtigen Zeit gemäßes „Symbolum des Glaubens“ von zahlreichen „Kirchen und Schulen“ angenommen worden³¹. Damit wird die Confessio Augustana in eine auf der Heiligen Schrift gründende Bekenntniskontinuität eingeordnet und zugleich die von ihr ausgehende Konsensbildung gegen herrschende Irrlehren betont. Dieser Idealzustand freilich wurde – so fährt die Darstellung fort – schon bald nach dem Tode Martin Luthers wieder zunichte gemacht. Mit Blick auf die nicht explizit genannten innerprotestantischen Streitigkeiten, die nach der Niederlage der protestantischen Fürsten im Schmalkaldischen Krieg und dem darauf folgenden Augsburger Interim und Leipziger Landtagsentwurf von 1548 ausbrachen, macht die Vorrede das Auftreten ‚falscher Lehrer‘ und ‚verführerischer Lehren‘³² für das Zerbrechen des einstigen Konsenses verantwortlich. Es mußte also dem Protestantismus von da an in erster Linie um die Rückkehr zu der ursprünglichen Eintracht in der einmal erkannten evangelischen Wahrheit gehen. Als ausschlaggebend auf dem Weg dorthin benennt die Vorrede zwei Daten, nämlich den Frankfurter Fürstentag von 1558, und den Naumburger Konvent von 1561. Beide Zusammenkünfte stellen insofern wichtige Etappen in

29 Die einzelnen Abschriften der Vorrede mit den Begleitschreiben befinden sich im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimrat (Geheimes Archiv) Loc. 10302–10309. Die um Unterschrift bittenden und die Vorrede versendenden Stände waren Kurfürst August von Sachsen, Herzog Ludwig von Württemberg, Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, Herzog Wolfgang von Braunschweig-Lüneburg, Pfalzgraf Philipp von Pfalz-Neuburg und Markgraf Carl von Baden.

30 BSLK 740,5–741,10.

31 Vgl. BSLK 741,11–742,4.

32 Vgl. BSLK 743,31 u. 45.

der Bekenntnisentwicklung dar, als man sowohl in Frankfurt als auch in Naumburg in fürstlicher Initiative versucht hatte, den inzwischen in unterschiedliche theologische Richtungen zersplitterten Protestantismus wieder unter einem gemeinsamen Bekenntnis zu einen.

So berief man sich beide Male erneut auf die *Confessio Augustana*. In dem auf Vorarbeiten Melanchthons zurückgehenden Frankfurter Rezeß, einer auf einen theologischen Minimalkonsens angelegten Einigungsformel, geschah dies dadurch, daß man sich ausdrücklich auf die *Confessio Augustana* und deren Apologie als „*Summarium und Corpus Doctrinae*“ bezog, denn in ihnen sah man die Aussagen der Heiligen Schrift sowie den Inhalt der drei altkirchlichen Symbole zusammengefaßt und Norm gebend niedergelegt. Insofern ordnete sich auch der Frankfurter Rezeß in die protestantische Bekenntnisentwicklung ein. Was die Vorrede zur Konkordienformel jedoch hier verschweigt, ist die Tatsache, daß dieses Konsensdokument die erstrebte umfassende Einigung des Protestantismus weder kurzfristig noch langfristig erreichen konnte³³. Das lag zum einen daran, daß die gnesiolutherisch gesinnten Ernestiner einen eigenen Weg einschlugen und dem Frankfurter Rezeß ihr Weimarer Konfutationsbuch entgegensetzten. Zum anderen aber spielte auf die Länge der Zeit gesehen eine nicht unwesentliche Rolle, daß Melanchthon in seiner Vorlage, die neben den Fragen der Rechtfertigungslehre, der Rolle der guten Werke und der *Adiaphora* auch die Abendmahlsproblematik behandelte³⁴, für letzteres auf die Aussagen der *CA variata* und nicht auf die unveränderte, 1530 auf dem Augsburger Reichstag übergebene *Confessio Augustana* zurückgegriffen hatte. Genau dies hatten die Gegner des Konkordienwerks im Blick, wenn sie gegen die Abendmahlslehre der Konkordienformel in ihrer streng lutherischen Fassung auf den Frankfurter Rezeß verwiesen, um damit nun gerade dem Konkordienwerk ein Ausscheren aus der Bekenntnisentwicklung anzulasten³⁵. Dies und auch Melanchthons Stellung zu den guten Werken, deren Notwendigkeit im Sinne eines aus der Rechtfertigung folgenden neuen Gehorsams im Frankfurter Rezeß von 1558 festgehalten worden war, hatten den Pfälzer Kurfürsten wohl dazu veranlaßt, darauf zu bestehen, daß die Qualifizierung des Frankfurter Rezesses als eines „christlichen“ Abschieds in der Vorrede der Konkordienformel erhalten bleibe. Dem stand allerdings der ebenso vehement vorgetragene Wunsch Herzog Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel entgegen, der das Adjektiv „christlich“ gestrichen haben wollte³⁶. Als später diesbezüglich zwei verschiedene Fassungen der Vorrede kursierten und unterzeichnet wurden, erklärte *Andreae* die nicht vorgenommene Tilgung als ein Versehen von *Schreiberhand*. Aber wie auch immer man diesen Frankfurter Rezeß letzten Endes bewertete, die Vorrede der Konkordienformel deckte über die Gegensätze den Mantel des Schweigens und versuchte, diese Etappe positiv in die Entwicklung auf die Konkordienformel hin einzuordnen.

33 Es handelt sich um den „Abschied der evangelischen Kurfürsten und Fürsten in Religionssachen zu Frankfurt am Main aufgerichtet, anno 1558“, abgedruckt in: CR 9, 489–507. Vgl. dazu Irene Dingel, *Melanchthons Einigungsbemühungen zwischen den Fronten: der Frankfurter Rezeß: Philipp Melanchthon. Ein Wegbereiter für die Ökumene*, hg. v. Jörg Haustein, Göttingen ²1997 (*Bensheimer Hefte* 82), 121–143.

34 Diese Fragen waren durch die nachinterimistischen Streitigkeiten bzw. seit dem Zweiten Abendmahlsstreit aktuell.

35 Vgl. z. B. die Schrift des Christoph Herdesianus, *Historia Der Augspurgischen Confession ...*, Neustadt an der Hardt: Matthaues Harnisch, 1580, die unter dem Pseudonym Ambrosius Wolf erschien.

36 Vgl. dazu Pressel: ZHTh 565–575 und BSLK 744, Anm. 2.

Ausführlicher dagegen fällt die Behandlung des Naumburger Konvents als weiteren Schritts in der Bekenntnisgeschichte aus. Sie steht ganz im Zeichen desselben Bemühens, nämlich den Naumburger Abschied in den eindeutigen Konsens mit der *Confessio Augustana invariata* und somit auch der Konkordienformel einzuordnen. Dieses Fürstentreffen im Januar/Februar 1561 war von Herzog Christoph von Württemberg und Johann Friedrich von Sachsen betrieben worden, die auch Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz sowie August von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen und Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken dazu gewinnen konnten. Auch hier ging es um die Wiederherstellung der Einigkeit im zersplitterten Protestantismus, was im Blick auf die bevorstehende Fortsetzung des Konzils von Trient umso wichtiger war. Dem sollte eine erneute Unterzeichnung der CA von 1530 dienen, was in der Vorrede der Konkordienformel auch gebührend hervorgehoben wird. Man war – so liest man in der Vorrede – „bei der zu Augsburg Anno etc. 30 einmal erkannten und bekannten Wahrheit vormittelst göttlicher Vorleihung beständiglich“³⁷ geblieben und hatte damit vor Kaiser und Reich deutlich gemacht, daß man keineswegs ‚eine andere oder neue Lehre annehmen, verteidigen oder verbreiten‘³⁸ wolle. Allerdings hatte es der damals bereits mit dem Calvinismus sympathisierende Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz unter Protest des Ernestiners durchgesetzt, daß in der Adresse an den Kaiser die CA *variata* mit ihrem durch Melanchthon nach Maßgabe der Wittenberger Konkordie umgearbeiteten Abendmahlsartikel ausdrücklich als Interpretation der CA *invariata* anerkannt wurde. Diese Komponente freilich, auf die sich die dem Calvinismus nahestehenden Konkordiengegner häufig beriefen, wurde in der „historica narratio“ eingeebnet. Worauf es der Vorrede der Konkordienformel ankam, war der Aufweis der unverbrüchlichen Treue im Bekenntnis zu der immer gleich lautenden Glaubenswahrheit. Dies galt es festzuhalten gegen ein Verständnis von Bekenntnisentwicklung, das die Möglichkeit von situationsangepaßten Neuformulierungen zuließ und dann Abweichungen als authentische Auslegung des Ursprünglichen akzeptierte. Insofern tritt die Vorrede im gleichen Zusammenhang auch mit Vehemenz dem altgläubigen Vorwurf entgegen, es gebe so viele verschiedene Fassungen des Augsburger Bekenntnisses, daß die evangelischen Theologen schon selbst nicht mehr wüßten, „welches die rechte und einmal übergebene Augsburgische Confession sei“³⁹.

Die Vorrede zur Konkordienformel dagegen will die Einlinigkeit der Bekenntnisgeschichte herausstellen. Freilich wird angesichts der nicht verstummenden innerprotestantischen Auseinandersetzungen zugleich die Notwendigkeit gesehen, Glauben und Lehre in eindeutigeren Formulierungen sowie in Abgrenzung von falscher Lehre Ausdruck zu geben. Diesem Erfordernis soll die Erstellung der *Formula Concordiae* Rechnung tragen, deren Entstehungsprozeß mit Blick auf die weltlichen Förderer in groben Strichen skizziert wird. Sie versteht sich auf diesem Hintergrund als „lautere Erklärung der Wahrheit“⁴⁰ und ist – so präzisiert die Vorrede – von den Ständen Augsburgischer Konfession als rechte und christliche Auslegung der CA durch Unterschrift öffentlich angenommen worden⁴¹. Damit soll

37 BSLK 745, 19–22.

38 Vgl. BSLK 745, 16–19.

39 BSLK 746, 25–27. Vgl. für den gesamten Zusammenhang 746, 10–27.

40 BSLK 748, 24.

unmißverständlich deutlich werden, daß die FC nicht etwa ein neues Bekenntnis neben den bereits bestehenden darstellt, sondern im Grunde das aufgreift, was als Zusammenfassung der Heiligen Schrift Gegenstand der altkirchlichen Symbole und der unveränderten Confessio Augustana gewesen ist. Und von diesen Grundaussagen des Bekenntnisses – so bringt es die Vorrede ihren Adressaten nahe – wollten ja auch der Frankfurter Rezeß und der Naumburger Fürstentag nie abweichen. Die Konkordienformel beansprucht also, jene bruchlose Bekenntnisgeschichte im Sinne der von ihr aufgegriffenen Normen – Heilige Schrift, altkirchliche Bekenntnisse und CA – weiterzuführen, indem sie solche Entwicklungen, die vor allem durch die fortschreitenden Veränderungen der Confessio Augustana durch Melanchthon zu einer Pluralität der Lehre im Protestantismus geführt hatten, einfach abtrennt oder rückgängig zu machen versucht.

Dies freilich mußte all diejenigen brüskieren, die sich bereits seit langem auf die Confessio Augustana variata als Bekenntnis und Lehrnorm berufen hatten. Dazu gehörte bekanntlich nicht zuletzt Friedrich der Fromme von der Pfalz, der 1576 verstorbene Vater Kurfürst Ludwigs. Dessen Konfessionswechsel und die Einführung des Heidelberger Katechismus in seinen Landen entfremdeten ihn zwar, vor allem was die realpräsentische Abendmahlslehre anging, von der ersten, unveränderten Confessio Augustana, nicht aber von der CA variata von 1540. Diese Fassung hatte Friedrich III. immer wieder für sich in Anspruch genommen, zumal sich die 1555 im Augsburger Religionsfrieden garantierte reichsrechtliche Duldung allein auf die Augsburger Konfessionsverwandten, nicht aber auf abweichende Bekenntnisse, wie den Calvinismus und Zwinglianismus, bezog. Welche Fassung der CA diesen Friedensgarantien zugrunde lag, war jedoch damals nie präzisiert worden. Solche Interpretationsspielräume wurden jetzt durch die Konkordienformel geschlossen, da sie als offizielle und von den Ständen autorisierte Auslegung einzig und allein die CA invariata als maßgebliches Bekenntnis heranzog. Auf diesem Hintergrund wird verständlich, warum Ludwig VI. mit Vehemenz dafür eintrat, in der Vorrede all jene Stellen zu streichen oder anders zu formulieren, an denen von der „ersten und unveränderten“ im Gegensatz zur „veränderten“ Confessio Augustana die Rede war. Die Vorrede nahm diesen Wunsch ernst. Dementsprechend wurde durchgehend von der „Anno etc. 30 übergebenen“, der „damals übergebene[n]“ oder bestenfalls der „ersten“ bzw. „anderen“ Edition der CA gesprochen⁴², was zugleich wiederum die Geradlinigkeit der Bekenntnisgeschichte betonte. Dies war aber nicht der eigentliche und hauptsächliche Grund für die Korrekturen. Vielmehr lag dem Pfälzer, vor allem im Blick auf die Vergangenheit des eigenen Landes, daran, die Anhänger der CA variata nicht als Abweichler oder gar Irrlehrer auszugrenzen. Auf diesem Hintergrund mußte es ihm, aber auch anderen Ständen entgegenkommen, wenn die Vorrede nun das Verhältnis von Confessio Augustana invariata und variata, nach dem bisher die veränderte Fassung stets als erklärende oder korrigierende Interpretation der ersten gegolten hatte, sozusagen herumdrehte. Die CA invariata wurde als Maßstab für das Verständnis der variata und die Anerkennung anderer reformatorischer Schriften in den Mittelpunkt gestellt. Es diente der Aus-

41 Vgl. BSLK 749, 1–20. Wenn hier vom „Concordienbuch“ die Rede ist, so ist die Formula Concordiae gemeint.

42 Vgl. z. B. BSLK 749, 32f.; 751, 7f.; 751, 37; 752, 16f.

grenzung gegenteiliger Meinungen, aber auch der Integration protestantischer Pluralität, wenn die Vorrede in diesem Sinne ausdrücklich formulierte: „inmaßen wir dann die andere Edition der ersten übergebenen Augsburgerischen Confession zuwider niemals vorstanden noch aufgenommen oder andere mehr nützliche Schriften Herrn Philippi Melanthonis, wie auch Brentii, Urbani Regii, Pomerani etc. wofern sie mit der Norma, der Concordien einvorleibt, übereinstimmen, nicht verworfen oder verdampft haben wollen“⁴³.

Mit diesen Ausführungen zur Bekenntnisgeschichte und zur *Confessio Augustana* war die „historica narratio“ der Vorrede eigentlich abgeschlossen. Daß sie darüber hinausgehend weitere thematische Schwerpunkte setzte, erklärt sich aus ihrer Entstehungssituation. Die Vorrede übernahm aus der abgelehnten Theologenvorrede die Themen Abendmahl und Christologie. Freilich kamen sie in diesem Zusammenhang nur ganz knapp zur Sprache, aber doch so, daß man den aktuellen Diskussionsstand aufgriffen. Jene Fragen waren nämlich so brisant, daß sie Konkordiengegner und -befürworter bereits vor der Publikation des Konkordienbuchs und noch lange danach in zwei Lager spalteten. Auch hier verfolgte die Vorrede das Ziel, bereits im Vorfeld möglichst integrierend zu wirken und die später in FC VII und VIII gebotenen Ausführungen in das rechte Licht zu setzen, wenn nicht gar zu mildern. In diesem Sinne betonte man, daß für die Abendmahlslehre die biblischen Einsetzungsworte die ausschließliche Grundlage seien. Und im Blick auf die umstrittenen christologischen Aussagen der Konkordienformel hob man deren Übereinstimmung mit dem zweiten Glaubensartikel hervor. Die Vorrede stellt bei weitem deutlicher als die von der Kurpfalz abgelehnte Deklaration der Theologen fest, daß die Eigenschaften der Naturen Christi nicht außerhalb der „*unio personalis*“, d.h. nicht ‚in abstracto‘, sondern nur ‚in concreto‘, definiert werden könnten⁴⁴. Damit zeigte die Praefatio nicht nur Kompromißbereitschaft gegenüber dem Pfälzer Kurfürsten, sondern versuchte – allerdings vergeblich – auch noch einmal den Anliegen des Fürsten von Anhalt und des Landgrafen von Hessen gerecht zu werden, die beide an der durch Melancthon geprägten Christologie festhielten und die in Artikel VIII der Konkordienformel enthaltenen u.a. auf Chemnitz zurückgehenden christologischen Aussagen über die *communicatio idiomatum* ablehnten⁴⁵.

Kompromißbereitschaft und Integrationswille bestimmen ebenso die abschließenden Erklärungen zu den Verwerfungen der Konkordienformel. Auch hier wird klarer als in der Deklaration der Theologen argumentiert, die das Thema mit ihrem Verweis auf die Legitimationsgrundlage in der Heiligen Schrift nicht weitergehend diskutierte. Dagegen erinnert die im Namen der Fürsten abgefaßte Vorrede an die warnende Funktion der „*condemnationes*“, die sich keineswegs auf konkrete Personen oder Kirchen bezögen, sondern einzig und allein auf die verführerischen Lehren und deren hartnäckige Vertreter. Es geht also nicht um die Verdammung der Verführten, sondern um die Warnung vor den Verführern und ihren verderblichen Lehren. Damit wollte man nicht zuletzt ausdrücklich dem viel geäußerten

43 BSLK 752, 15–24.

44 Vgl. BSLK 754, 20–755, 11.

45 Das betrifft in erster Linie das von der FC vertretene, aber nicht explizit so bezeichnete „*genus maiestaticum*“, nach welchem der menschlichen Natur Christi die Eigenschaften der göttlichen Natur aufgrund des engen Beieinanderens in der Person Christi bzw. aufgrund seiner Erhöhung in die Allmacht Gottes übertragen werden; vgl. dazu FC SD VIII, 67–68; BSLK 1039, 26–1044, 3.

Vorwurf entgegenzutreten, die Konkordienformel trage mit ihrer dezidiert lutherischen und somit den Calvinismus ausschließenden Abendmahlslehre und Christologie zur Verfolgung des in einigen Ländern ohnehin schon hart bedrängten Protestantismus bei.

Im Blick auf genau diesen Sachverhalt kam es der Vorrede im übrigen besonders darauf an, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß man die Concordia in erster Linie unter den Augsburger Konfessionsverwandten verwirklichen wolle. Und damit kehrte die Praefatio im Grunde wieder zurück zu der eingangs gebotenen „historica narratio“, der Reformationsgeschichte als Bekenntnisgeschichte. Keine neue Confessio ist demnach mit der Formula Concordiae erstellt worden, sondern eine Erklärung der strittigen Artikel nach Maßgabe der Heiligen Schrift, der altkirchlichen Symbola und der 1530 dem Kaiser übergebenen Augsburger Konfession, welche als Norm und Kern des Corpus Doctrinae gelten, in das sich die Konkordienformel selbst eingliedert.

Zusammenfassende Thesen

1. Die Vorrede zur Konkordienformel war sowohl theologisch als auch politisch gesehen von großer Bedeutung für das Konkordienwerk. Sie zielte in erster Linie darauf, den noch zögernden Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz als dritten weltlichen Kurfürsten, neben Kursachsen und Kurbrandenburg, für die Concordia zu gewinnen. Man griff deshalb seine Bedenken auf und versuchte sie zu entkräften. Tatsächlich unterschrieb Ludwig die Formula Concordiae. Sein Land blieb allerdings nur bis zu seinem Tod im Jahre 1583 lutherisch.

2. Zugleich begann mit der Erstellung und Versendung der Vorrede eine zweite Phase der Werbung, die sich an diejenigen wandte, deren Kritik man in der Konkordienformel nicht hatte berücksichtigen können oder wollen. In diesem Zusammenhang wurde die Vorrede zu einem Interpretament der Formula Concordiae. Sie sollte deren Entstehung legitimieren und Spitzenaussagen mildern oder mindestens verständlich machen, wie z. B. in den Fragen von Abendmahl und Christologie. Dies gelang nicht in jeder Hinsicht. Es blieb eine beachtliche Opposition bestehen, darunter das Fürstentum Anhalt und die Landgrafschaft Hessen, die beide Affinitäten zum Calvinismus entwickelten.

3. Unter theologischem Aspekt versucht die Vorrede eine einlinig verlaufende Bekenntnisgeschichte aufzuzeigen, an deren Ende die Konkordienformel und das Konkordienbuch als Corpus Doctrinae zustehen kamen. Insofern wurde die Vorrede der Konkordienformel mit Recht auch dem gesamten Konkordienbuch vorangestellt. Denn das mit der Unterschrift geleistete Bekenntnis zur Konkordienformel mit ihrer Vorrede bedeutete zugleich die Annahme des gesamten Corpus Doctrinae. Mit der in der Vorrede nachgezeichneten Bekenntnisgeschichte versuchten die Konkordienväter nun, eine über Melanchthon verlaufende und auf größtmögliche Integration der theologischen Pluralität des Protestantismus zielende Entwicklung wieder auf die in der CA invariata grundgelegten Anfänge zurückzuführen. Der theologischen und auch bekenntnismäßigen Pluralität stellte man die Einheit im Bekenntnis zur Konkordienformel als Auslegung der ursprünglichen Confessio Augustana entgegen.

Folgen die Namen der Theologen/ Kirchen und Schuldiener / in der Vndern Churfürst- lichen Pfalz / so sich dem vorgehenden Buch der Con- cordien vnder schreiben.

Professores facultatis Theologicæ in Academia Heydelbergensi.

Timotheus Kyrchnerus D. Philippus Marbachius D. Iacobus Schopperus M.

Theologi in Consistorio und Kirchen Rast.

Petrus Patinus Super. General. Iohannes Schechsius Conc. Aul. Vrtilobanus Zymmerman D. Pastor.

Ministri Ecclesiæ Heydelbergensi.

*Paulus Schechsius Conciliator Dionysius Ochem Minister verbi Philippus Follinus Diaconus.
Julius apud D. Petrum M. Conradus Lautenbach Diaconus.*

Ex Academia Heydelbergensi.

*Christophorus Zeislinus M. Iohannes Fladungus M. Sebastianus Pichstius M.
Petrus Wilsinger M. Andreas Sindlinger M.*

Præceptores Pedagogij Illustris Heydelbergensi.

*Michael Baderus M. Bernhardus Durr M. Adamus Sauer M. Petrus Poldander M.
Iacobus Dörfler. Nicolaus Rostinius. Ioannes Meier.*

**Kirchen und Schul-
diener in der Super-
intendenz Loth-
ringens.**
23.

*Ioannes Hoffus Superius
Ioannes Pofferus M.
Vrffgangus Pföflich.
Ioannes Iacobus Fernus.
Paulus Dionys.
Michael Cramerbach.
Albrecht Gocherbach.
Georgius Mauch M.
Hans Drißsch.
Michael Seeger.
Philippus Fabio.
Nicolaus Nentwich.
Vrtilobus Verder M.
Hans Grueswäldt.
David Baumann.
Simon Casanus.
Petrus Nentwich.
Hans Schöfflin.
Christoph Erbach M.
Iacobus Kellner.*

*Georgius Meurer.
Vrtilobus Packmann.
Valentinus Schragmüller.*

**In der Superin-
tendenz Wigloch.**
24.

*Iacob Flauckelmann M. S.
Nicolaus Kyrnerus.
Ioannes Cocus.
David Lang M.
Ioannes Schade.
Ioannes Roslerus M.
Rutgerus Spay.
Egnericus Volckius.
Simon Sartorius.
Ioannes Holthofer M.
Abel Martinus Keger.
Georgius Elshachius.
Zacharias Kyanardgen.
Iacobus Vroiff.
Leonhard Niederlander.
Valentinus Vraeger.
Conradus Glänczing M.
Franciscus Alexheimer.*

*Christophorus Müller.
Ioannes Reiffschneider.
Tobias Vrsmut.
Nicolaus Gesser.
Vrtilobus Reimman.
Georgius Cascanus.*

**In der Superin-
tendenz Weimring.**
17.

*Loth Reuch Super.
Richardus Lauff M.
Ioannes Castus.
Benedictus Bertholdus.
Leonhardus Vrsile.
Michael Molitor M.
Fridericus Orthius M.
Georgius Kartzman.
Bernhardus Souster.
Nicolaus Eifarnus.
Benedictus Deuff.
Ieronymus Naß.
Vrffgangus Dingel.
Gabriel Schaufing.
Iacobus Ström.*

*Martinus Schramber-
ger.
Bonifacius Otto.*

**In der Superin-
tendenz Alsp.**
36.

*Ioannes Mappus Super.
Henricus Hortulanus.
Iosias Springius.
Ioannes Crustarius.
Adelarius Fabri.
Georgius Rappola.
Georgius Hugo.
Henricus Gallus.
Hieronymus Vrtilobus M.
Iacobus Hofstius.
Leonhardus Groppius.
Ioannes Proffius.
Ioannes Marzarius.
Ioannes Volauff.
Guilhelmus Eckstein.
Albertus Elshachius.
Andreas Sabus.
Georgius Negeanus M.
Ioannes*

in der Vndern Churfürstlichen Pfalz.

Christophorus Franciscus.
Georgius Kerner.
Ioannes Schuberius M.
Valerianus Syringus.
Philippus Carh.
Georgius Hartmannus.

In der Superintendenz Bacharach.
12.

Christoph Vrschbardus S.
Ioannes Christenans M.
Marcus Henrici.
Petrus Danhau.
Theodoricus Graiff.
Ioan. Melch. Murrhach M.
Ioannes Mohrenfen.
Ioannes Munsterus.
Volfgangus Maltzer.
Valerianus Matzschmeier.
Erasmus Tunkel.
Ioannes Graiff.

In der Superintendenz Crumnach.
33.

Christus Kalkmütz M. S.
Ioannes Clausius.
Hartmannus Volfstius.
Nicolaus Rappertus.
Ioannes Rihus.
Petrus Scheidlich M.
Ioannes Spira.
Ioannes Hagen.
Martinus Röhler.
Ioannes Dier.
Ioannes Kell.
Ioannes Köhlerus.
Ioannes Dietrichus.
Nicolaus Boler.
Georgius Atzlerus.

Fridericus Monetarius.
Iohannes Faber.
Balthasar Curtler.
Ioannes Rochus.
Carolus Epphippiarius.
Matthaeus Volfstius.
Thomas Vvesenbeccius.
Ioannes Hoff.
Ioannes Victor.
Vitus Merrckliens M.
Ioannes Theodoricus M.
Ioannes Sauperus.
Casparus Laudisfrannus.
Gehartus Clausius.
Nicolaus Huck.
Ioannes Vvertbeimer.
Henricus Schornstein.

In der Superintendenz Oppenheim.
23.

Franciscus Tucher D. S.
Thomas Poppelius.
Valerianus Streck M.
Gosfridus Hoffmannus M.
Ioannes Schyman.
Ioannes Hilvreck.
Stephanus Elerus.
Ioannes Lorzbach.
Balthasar Rinzhausen.
Daniel Vvagner.
Ioannes Sauer.
Tilmannus Fuchelius.
Ioannes Flording.
Christianus Egenolphus.
Ioannes Hartlieb M.
Petrus Philippus Franck.
Iacobus Faber.
Petrus Fuchelius.
Guilelmus Kell.
Felix Cästerius.
Ioan. Ludovic. Glueker.
Ioan. Valent. Ergstrass.
Rufus Teller.

In der Superintendenz Sierckensburg.
13.

Georgius Cuius Super.
Henric. Rubsmöranus.
Ioannes Klingerus.
Christophorus Dagner.
Leonhardus Kelsorn.
Andreas Gerthius.
Adamus Schnefnig.
Michael Schimmelius.
Ioannes Kotha.
Casparus Vvalcher M.
Ioannes Schechsius.
Nicolaus Gesser.
Ioannes Maier.

In der Superintendenz Prettheim.
15.

Ioannes Forsterus M. S.
Iacobus Schwuicker M.
Sebastianus Agricola.
Ioannes Vvelz.
Ioannes Sagitararius.
Leonhard. Engelhart M.
Henricus Matthaus M.
Georgius Reifner.
Georgius Cocus.
Balthasar Richter M.
Ioannes Graff M.
Michael Trigelius.
Ioannes Faber.
Andreas Kummel.
Vilhelmus Streubius.

In der Superintendenz Dirmstein.
25.

Ioannes Krotzerus S.
Adamus Vvleckstein.
Christianus Röhnius.
Georgius Huchnerus.

Georgius Bouschok.
Henricus Schmier.
Henricus Effert.
Caron Renner.
Valentinus Arnoldi.
Adamus Schiler.
Noba Lepusculus.
Ioannes Braam M.
Ioannes Vvagner.
Nicolaus Hastinger.
Ioan. Iacob Schleirer.
Ioannes Stoll.
Henricus Sartorius.
Alexander Glaser.
Michael Victor.
Bartholomaeus Agricola.
Iacobus Schenfeldt.
Michael Zir.
Georgius Haidorn.
Nicolaus Metzler.

In der Superintendenz Borsberg.
9.

Vitus Treym M. Super.
Volfgangus Gynalt.
Henricus Heun.
Franciscus Rucker.
Ioannes Marshall.
Casparus Holuerus.
Martinus Glenner.
Arnoldus Kuschelin.

In der Superintendenz Umbreit.
7.

Volfgangus Trapp M. S.
Ioan. Kollermannus M.
Henricus Faber.
Georgius Vvorlin.
Lambertus Textorius.
Ioannes Binderus M.
Nicolaus Fogbeauer.

Namen der Theologen

Ioannes Seitzring M.
 Iohannes Mehtanus.
 Ludovicus Beckholdus.
 Christophorus Mallius.
 Andreas Schadeckerus.
 David Eckhardus.
 Israel Muhfer.
 Ioannes Adofius.
 Vvredelicus Gerowus.
 Georgius Adckleanus.
 Conradus Ketzler.
 Ioannes Scharpff.
 Daniel Michael.
 Sebastianus Obolus.
 Balthasar Schwanitz.
 Daniel Vvridman M.
 Ioannes Hymlior.
 Vvrihelnus Lapidia.

In der Superintendenz Osthouen. 23.

Conradus Grews M. S.
 Nicolaus Blesdurus.
 Abel Sallinger.
 Ioannes Munsterus.
 Ioannes Engelhart.
 Henric. Trautzinger M.
 Vvrolfgang Gering.
 Georgius Bresserus.
 Daniel Heer M.
 Theodorus Vvesselinus.
 Petrus Agricola M.
 Petrus Baumholder.
 Adamus Heerwart.
 Hieronymus Vvalzber.
 Ionas Strauß.
 Ioannes Dremmerus.
 Georgius Martinus.
 Philippus Vvissamarus.
 Gorgius Schlang.
 Marcus Hochman.
 Magnus Strang.
 Ioannes Agricola.
 Georgius Indelin.
 Iacobus Retzius M.
 Abraham Seitz.
 Ionas Kuchlinus.
 Iacobus Kindhaufen.
 Nicolaus Coccina.

In der Superintendenz Ockenheim. 27.

Ioannes Gaender. Sup.
 Vvrihelnus Hapfius L.
 Martinus Cesar.
 Martinus Ebinger.
 Viricus Hiperus.
 Vvrihelnus Vradenauer.
 Ioannes Holtmair.
 Ioannes Linck.
 Theodoricus Bermannus.
 Ioannes Fuchsius.
 Andreas Marus.
 Nicolaus Burchardus.
 Ioannes Praebivus.
 Ioannes Mediator.
 Philippus Vvober.
 Thomas Lucius.
 Petrus Haldensfeldt.
 Vvriheln. Padersburg M.
 Martinus Hilgarter.
 Erasmus Reyscher.
 Andreas Nysergale.
 Ioannes Melchior Zorn.
 Andreas Lauff.
 Henricus Schleichius.
 Georgius Korner.
 Ioannes Andrea.
 Valentinus Hassus.

In der Superintendenz Gemersheim. 20.

Laurent. Codomanus S.
 Andreas Ibenichen.
 Amandus Bower M.
 Casparus Vvreifmann.
 Ioannes Eichhorn.
 Casparus Vvalzber.
 Ioannes Viglius.
 Ioannes Vvrius.
 Leonhard. Rennerus M.
 Gregorius Seebach.
 Ioannes Hibernus.
 Daniel Heyferus.
 Vvriheln. Munderer M.
 Ioannes Hoerfelmannus.
 Ioannes Steeberus.
 Melchior Agricola.

Ioannes Koclerus.
 Conradus Rodolphus.
 Lazarus Ziegler.
 Vvrolfgangus Gobelius.

In der Superintendenz Billigheim. 25.

Guilielmus Vvrihelnus. S.
 Georg. Lochamerus M.
 Ioannes Nigrinus.
 Daniel Meßlin.
 Thomas Arttopaus.
 Valentinus Vvagner.
 Ionus Laminet M.
 Rodolphus Studerus.
 Kilianus Passauer M.
 Ioannes Pistorius.
 Ioannes Kleinschmitz.
 Ioannes Meierus M.
 Petrus Sam.
 Ioannes Bothenfer.
 Benedict. Rosbergius M.
 Benedictus Reichholdus.
 Ionas Hobensfreis.
 Ioannes Rodolphus Cesar.
 Ioannes Rengelstein.
 Christophorus Kystenius.
 Vvrolfgangus Trueb.
 Gregorius Marius.
 Bartholom. Sybrandus.
 Daniel Hackner.
 Iacobus Sumpffelder.
 Matthaus Hoppfuer.

In der Superintendenz Hagenbach. 13.

Sigismund. Schmutter S.
 Henricus Nepotianus.
 Theodorus Vvilmarr.
 Ioannes Iacobus Kell.
 Michael Eckhardus.
 Iacobus Paccot.
 Ioannes Roterus.
 Iacobus Fontanus.
 Daniel Myleus.
 Elias Buchfer.
 Antonius Siber.
 Balthasar Munsterus.
 David Exterus.

In der Superintendenz Drossbach. 31.

Philippus Vvriener M. S.
 Martinus Obermaier M.
 Casparus Vvridman M.
 Vvrius ad Hausen.
 Martinus Baccb M.
 Paulus Hartlieb.
 Ioannes Ianus.
 Theodorus Effelborn.
 David Besseror.
 Ioannes Koberer M.
 Burchardus Rhydingor.
 Vvrolfgang. Krumer M.
 Henricus Volcker.
 Burchardus Lutherus.
 Christoph. Haimberger.
 Balthasar Gall Maier.
 Leonhardus Roth.
 Ioannes Hofman.
 Ioannes Schantzbach.
 Viricus Crisus.
 Ionas Hobensfreis.
 Melchior Albertus.
 Thomas Surzler.
 Nicolaus Fendius.
 Ioannes Derndelius.
 Georgius Geyer.
 Richardus Hemmelius.
 Ioannes Hugo.
 Sebastianus Eigner.
 Amandus Babel.
 Andreas Peinquer M.

In der Superintendenz Singheim. 18.

Georgius Fuscinus Sup.
 Bernhardus Gus.
 Ioannes Balzius.
 Martinus Leopoldus.
 Andreas Kreglinus.
 Matthias Kreglinus.
 Casparus Burger.
 Ioachimus Zimmermann.
 Ioannes Eborus.
 Fridericus Vvridmann.
 Samuel Nauicula.
 Iacobus Israel Sydenus.
 Christoph.

Verzeichnuß der Kirchen und Schuldner der Oberrheinischen Pfalz so Anno 81. dem Christlichen Somordt Buch subscribirt.

Superintendenten Amberg. 47.	Andreas Faber. Michael Wolffius.	Ioannes Rieger. Balthasar Lucius.	Casparus Michael. Casparus Wolffius.
Jacob Heilbrunner D.S.	Ioannes Vrsinus.	Vrsilfgangus Cosman. Michael Pöfel.	Ioannes Eusebianus M. Theophilus Das.
Martin Oberdorffer M.	Andreas Vreife.	Georgius Vreinman.	Ioannes Vindemannus.
Thomas Kriener.	Nicolaus Lahus.	Superintendenten Lurnbach. 15.	Philippus Schmitzer. Gerhardus Gersdorffus
Balthasar Schoff M.	Casparus Henricus.	Simon Maltzkglen. Heinr. Vindemannus M.	Ioannes Kuckner. Georgius Schönmeißl.
Christophorus Cepf.		Thomas Maltzke sen. Matthaeus à Sabor.	Ioannes Mitzgebilus. Thomas Senngelius.
Friedricus Tingerle M.	Superintendenten Neuenmarkt. 35.	Georgius Labernus. Michael Bobernus.	Sebastianus Zedler. Henricus Fleussbürgg.
Bartholomaeus Molitor.	Simon Haderdry. zu Eustachius Rieger Hof.	Samuel Wolffius. Ioannes Schmaußius.	Vricus Ponier. Abertus Vredel.
Sebastianus Ering.	Simon Manhus M. Georg Jung M.	Ioannes Haffnagel. Balthasar Muringer.	Sebastianus Vvagner. Ioannes Gra M.
Leonhardus Passfontner.	Ioannes Hauboffer M. Ioannes Faber.	David Eichenbreck. Virus Meyer.	Ioannes Henring.
Ioannus Zeidler M.	Ioannes Pictorius. Paulus Angerer.	Virus Meyer. Nicolaus Pleisner.	Superintendenten Ehrstentrecht. 25.
Sebastianus Schneier.	Michael Rotius M. Ioannes Bortius.	Iacobus Labernus. Ioannes Bafinus.	Vrbanus Zywolffer. Matthaeus Ponceo.
Georgius Gnetenberg.	Michael Storrus. Guilielmus Agricola.	Superintendenten Reimnath. 37.	Paulus Cuffen M. Sebastianus Voit.
Quirinus Pamack.	Jacobus Corincherus. Georgius Grol.	Fab. Konigdorffer M.S. Leonhardus Canararius.	Valentianus Tilgener. Casparus Mumbheimer.
Gangolphus Ziegelmeyer.	Ioannes Mulich. Vricus Vvirnberus.	Ioannes Ort. David Camradus.	Erhardus Schatto. Caspar Lober.
Conradus Heroldus.	Vricus Vvirnberus. Ioannes Beberlerus.	Ioannes Michael. Alexander Faber.	Laurentius Vvolf. Ioannes Rudolphus.
Adolarus Vvriefendi.	Georgius Spechler. Nicolaus Guntherus.	Georgius Kobs. Philippus Zedlerus.	Ioachimus Flarer. Thomas Octorer.
Andreas Zenn.	Ioannes Schrote M. Ioannes Februarius.	Michael Neupesser. Sebastianus Heberlein.	Ioannes Germroder. Paulus Dollhoff.
Thomas Roselius.	Vricus Schvnerus. Christophorus Guntherus.	Laurentius Vvaltbar. Erhardus Schwan.	Laurentius Gorman M. Matthaeus Reich.
Ioannes Seidlmaier.	Leonardus Prouschl. Michael Plaxanus.	Balthasar Peterlinus. Ioannes Vvintzelius.	Michael Eichenboth M. Georgius Brannschmidt.
Ioannes Bars.	Michael Polman. Matthias Ruedelius.	Martinus Schwrtzer. Alexius Molitor.	Ioannes Acriola. Ioannes Goldner.
Paulus Lurvogel.	Nicolaus Vvagnerus. Ioannes Lang.	Ioannes Vvinter. Conradus Coriarus.	Ioannes Vvreinman. Ioannes Vvreinrich.
Ioannes Castner.	Ioannes Lang. Michael Ziegelmeyer.	Ioannes Vvreif.	Ioannes Rheinman.
Hieronymus Kern.	Ioannes Pöfel. Michael Ziegelmeyer.		Zacharias
Ioannes Haffner.	Ioannes Pöfel. Ioannes Kemmitius.		
Georgius Ercke.			
Casparus Schmuckner.			
Vvolffgangus Sartorius.			
Georgius Cicelmannus.			
Laurentius Ludonicus.			
Jacobus Gra.			
Samuel Berthuber.			
Balthasar Gafman.			
Leonhardus Meul.			
Ioannes Zeidler.			
Sebastianus Schneier.			
Ioannes Krauß.			
Ioannes Planckus M.			
Georgius Cremelius M.			
Casparus Vvreniger.			
Ioannes Kemmitius.			

**Theologen / Kirchen und Schuldiener / so sich
Namen der Theologen / Kirchen und Schuldiener
der nachfolgenden Städte / K.**

**Der Statt
Eibach.**

Andreas Pouchenius M.
Superior.
Georgius Baurhus M.
Dionysius Schwanman-
nus M.
Ioachimus Holschman.
Gerardus Schrader M.
Henricus Duffhaus.
Ioannes Philipp.
Matthaus Labock.
Conradus Pollius.
Ioannes Stroerarius.
Henricus Krumwanger.
Ioachimus Sebelius M.
Hermannus Stampius.
Theodoricus Vastmer.
Ioachimus Dobin M.
Michael Rhan M.
Petrus Sucknecht.
Theodoricus Muns.
Ioannes Haffus M.
Ioannes Dreier.
Henricus Mann.
Ioachimus Hanfius M.
Nicolaus Porstius M.
Ioannes Meineke M.
Iacobus Hoepf.
Nicolaus Strucius M.
Ioachimus Paschasius.
Nicolaus Balhornius.
Caspar Meinhart.
Georgius Gladonius.
Paulus Seimmetz.
Lampertus Rifonick.
Ioachimus Culeman.
Andreas Haueman.
Christianus Schrader.
Nicolaus Siurdes.
Aberrus Brackman.
Andreas Falckenberch.
Ioannes Meier M.
Henricus Pauli.
Henricus Holschhoff.

Franciscus Gostler.
Henricus Braerman.

Hagenow.

Georgius Volmar M.
Michael Bock M.
Ioannes Vagerus M.

**Weissenburg am
Rhein.**

Ioannes Griendlinger.
Ambrosius Feldt.
Henricus Hoideman.
Martinus Kornbeck.

Brem.

Iodocus Glainius M.

Landau.

Adamus Docander M.
Ioannes Camerarius.
Matthaus Baderus M.
Ioannes Villius.
Andreas Villius.
Iacobus Agricola.
Bartholomaeus Sybran-
dus.

Münster.

Paulus Lechdeig.
Georgius Carolus.
Theodoricus Eckardt.

Goslar.

Theodor Holschman Sup.
Petrus Kilborn.
Ioannes Mollern.
Volbertus Pistorius.
Georgius Meius.
Martinus Uderus.
Caspar Horwig.
Henricus Leupold M.

Andreas Theodoricus.
Theobaldus Adelphus.
Ioannes Pichs.
Simon Strucius.
Georgius Pape.
Valentinus Füllbrunn.
Ioannes Locknius.

Mühlhausen.

Sebastianus Starck M. S.
Bartholomaeus Katschman M.
Paulus Barleus M.
Ludovicus Helmboldus M.
Ioannes Heige.
Valentinus Ofwaldus.
Christophorus Meier.
Petrus Kleinckmide.
Nicolaus Ofwaldt.
Theobaldus Heige.
Ioannes Regander M.
Friedrich Spindeler.
Henricus Schwick.
Eduardus Heidentrich.
Henricus Genzelius.
Ioannes Stephanus M.
Iustus Prunus.
Ioannes Cuno M.
Ioannes Vesperus.
Donatus Groß M.
Benjamin Starck M.
Martinus Sinn.
Michael Rothardt.
Christophorus Stuler.
Sebastianus à Reis.
Georgius Mohitor.
Thomas Ortlep.
Lorenz Kelbo.
Philippus Schuman.
Liberus Reim.
Nicolaus Sturmius.
Ioannes Bock.
Falko Eckhardt.
Ludovicus Helmboldus.
Hieronymus Reppo.
Daniel Schmebart.
Matthaus Fereckh.

Ioannes Grune.

Regensburg.

Bartholomaeus Rosinus.
M. Saper.
Volfgang Fwaldnerus.
Theodoricus Rosinus.
Samuel Gallus M.
Ioannes Oberndorffer.
Friedericus Sebolax.
Thomas Premear.
Paulus Schmetzerus M.
Abraham Rorer M.
Michael Linsenbart M.
Ioannes Roser.
Ioannes Volfius.
Ioannes Rosinus.
Christoph. Munderlinus.
Balchazar Nufferus.
Paulus Schachbner.

Augsburg.

Georgius Ecardus M.
Iacobus Rulicinus M.
Georgius Noflius M.
Christoph. Nemburgius M.
Georg. Meckhardus M.
Zacharias Rinulus.
Ieremias Ederman.
Ierem. Sebruniglinus M.
Martinus Kieper M.
Ioan. Georg. Magnus M.
Georgius Sumarriter.
Nicolaus Falco M.
Georgius Mylius M.
Christoph. Bogner M.
Ioannes Berlocher M.
Ioannes Baptista Hohen-
streit M.
Ioannes Baptista Meck-
hardus.

Blm.

Ludovicus Rabus D. Sup.
Balchazar Kerner.
Samuel

der Formule Concordie vndergeschrieben.

Barnes Neuberger M.
Petrus Hypodemander.
Jedocus Preysenheims.
Leonhardus Huter.
Casparus Halds.
Martinus Balcius.
Nicolaus Sixtinus.
Abrahamus Seitz.
Leonhardus Venasarius.
Egidius Bischoff.
Erhardus Dreßlerus.
Daniel Vranker M.
Isaacus Amerhochius.
Georgius Maior M.
Ioannes Salzburger.
Ioannes Rudolphus.
Georgius Valtber M.
Georgius Vuorlin.
Huldricus Heccius.
Iacobus Hoferus.
Ioannes Penzhoer.
Ioannes Gumbertus.
Ioannes Nifus.
Stephanus Apol.
Ioannes Engelhartus.
Casparus Hagius.
Leonhardus Eissenbus.
Bartholoma. Bentschius.
Oficialdus Rampus.
Tobias Isemengerus M.
Matthaeus Lint.
Christophorus Seberdus.
Georgius Vuosonmeir.
Georgius Vuosibel.
Ioannes Ianus.
Ioannes Deschenbalm.
Jacobus Marins.
David Stridlin.
Alexander Glant.
Althazar Halberger M.
Balthazar Feigius M.
Michael Schuyler.
Georgius Mey.
Ioannes Durr.
Vuigelin Vuallerthum.
Casparus Lucius.
Christophorus Spitzmege.
Christophorus Adock.
Georgius Froßider.
Casparus Elagus.
Georgius Sperrh.

Theodorus Glafer.
Thomas Baier.
Simon Eilberus.
Conradus Honoldt M.
Ioannes Iacobus Merck.
Leonhardus Gerlinus.

Wiberaech.

Conrad Vuolff Platz D.
Casparus Seitzius.
Stephanus Lieblerus.
Martinus Vngerus.
Ofrwaldus Eccius.

Uten.

Adamus Salomon.
Ioannes Glafer M.
Casparus Lynselhan.

Eßlingen.

Christophor. Herman D.
Michael Kretlerus M.
Elias Michael M.
Michael Hermennus.
Georgius Schulzeius M.
Vuandelinus Lager.
Philippus Pabius.
Ioannes Schurich.

Reuslingen.

Vitus Hermannus.
Tobias Kindsnatter M.
Casparus Lubmiller.
Sebastianus Maurer.
Eustibius Beger.
Salomon Schradinn.
Viricus Benzarius.
Michael Schaal.
Iacobus Roschius.
Moyse Sing.
Salomon Meßmanng.
Vuibelinus Schaid.

Nördlingen.

Melchior Rantzler.
Eustachius Regner.

Ioannes Ramel.
Georgius Hauff.
Melchior Fabricius.
Ioannes Fleßenslein.
Simon Doleucus.
Ioannes Hauwoldt.
Hieronymus Doler.
Ioannes Mair.
Christoph. Schmidhoffer.
Melchior Baur.
Hieronymus Vuelfch M.

Rotenburg auff der Lauber.

Michael Ganderman M.
Theophilus Feurehins.
Ioannes Eisenberger.
Ioannes Lyrnerus.
Michael Hornung M.
Albertus Rengerus.
Carolus Hornung M.
Ofrwaldus Keidel.
Ioannes Nieldler.
Ioannes Reus.
Georgius Horn.
Martinus Marck M.
Ludow. Guckberger M.
Ioannes Noser M.
Georgius Kupelich.
Leonhardus Schmidt.
Ioannes Heylman.
Ioannes Zalm.
Henricus Volcher.
Vitus Cornderus.
Ioannes Druferus.
Ioannes Püvor.
Ioannes Esberger.
Vuolffgangus Vhl.
Georgius Lyrnerus.
Laurentius Bonfigius.
Michael Nurrer.
Ioannes Vuolcher.
Andreas Schruartz M.
Georgius Bueckhardus.
Ioannes Schendel M.
Simon Hornung.
Ioannes Saenus.
Vuandelinus Kopp.
Georgius Halmueller.

Schwäbischen Hall.

Ioannes Roslerus.
Ioannes Vuolenids.
Christophor. Rudinger.
Sifrid. Vuolmertheiser.
Philippus Seyboldt.
Iacobus Textor.
Philippus Symoth M.
Christophorus Grazer.
Ludowicus Slassferus.
Iosephus Stadema.
Adamus Heroldus.
Ioannes Conradus M.
Ioannes Vuirdarrus.
Ioannes Dißstach M.
Sebastianus Pontanus.
Ioannes Kyens.
Eysell. Ioannes Mend-
hinus M.
Gabriel Rosnagel.
Andreas Lackner.

Neubronn.

Ioannes Strabianus M.
Georgius Anarius.
Ludowic. Manlerus M.
Georgius Gumbelhus M.
Casparus Sarror.
Ioannes Lauterbach M.
Samuel Langgus.
Ioannes Neijus.
Ioannes Kellermannus M.
Georgius Hoffes.

Neunzingen.

David Gumbel M.
Michael Luominis.
Matthaeus Vuilstruffus.
Lucas Kollins M.
Ioannes Langgus.
Ioannes Lang M.
Adamus Pramer M.
Petrus Fuch M.
Iacobus Sargstarius.
Ludowicus Linczani.
Samuel Michael.
Ioannes Zimmaris.
Ioannes